



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.364/3
vom 30. Mai 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 24. Juni 2008 zur Ausführung des Dekretes
vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der
Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes‘

Am 2. Mai 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 24. Juni 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 24. Mai 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jan SMETS, Staatsrat, Präsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Mai 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlass zielt darauf ab, die Artikel 13 und 14 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2008 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes‘ zu ersetzen. Diese Artikel regeln die Modalitäten bezüglich der Zuschüsse für Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes, die gemäß Artikel 16 des Dekrets vom 7. Mai 2007 für deren Förderung gewährt werden können.

3. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 16 Absatz 4 des Dekrets vom 7. Mai 2007. Laut dieser Bestimmung legt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft insbesondere die Modalitäten bezüglich der in Bemerkung 2 erwähnten Zuschüsse fest.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. In den entworfenen Artikeln 13 § 1 Absatz 1 und 14 § 1 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2008 schreibe man jeweils „gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 des Dekrets¹ und des vorliegenden Artikels“. Die Zuschüsse werden nämlich in erster Linie gemäß den in Artikel 16 des Dekrets vom 7. Mai 2007 festgelegten Bedingungen gewährt.

5. Im entworfenen Artikel 13 § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 und im entworfenen Artikel 14 § 2 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2008 wird jeweils ein vom Ministerium² erstelltes Formular erwähnt.

Über die Frage, ob diese Formulare nur Elemente enthalten werden, die sich schon aus dem Dekret vom 7. Mai 2007 und dem Erlass der Regierung vom 24. Juni 2008 ergeben, oder ob im Gegenteil beabsichtigt wird, dass dazu noch Elemente hinzugefügt werden, erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Nach Überprüfung wurde festgestellt, dass in der Tat weitere Detailfragen in den Formularen zu regeln sein werden (z. B. Aufgliederung der Ausgabenkategorien). Nach

¹ Mit diesem Wort wird auf das Dekret vom 7. Mai 2007 ‚über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes‘ verwiesen (siehe die in Artikel 1 Nr. 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2008 erwähnte Definition).

² Das „Ministerium“ wird in Artikel 1 Nr. 1 des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2008 als „die zuständige Abteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ definiert.

Erhalt des Staatsratsgutachten wird der Text angepasst werden, um eine entsprechende Bevollmächtigung des für Kultur zuständigen Ministers vorzusehen.”

Auf jeden Fall kann dem „Ministerium“ keine Ermächtigung erteilt werden, da es sich um eine Verordnungsbefugnis handelt. Eine solche Ermächtigung kann jedoch dem für Kultur zuständigen Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt werden, vorausgesetzt, dass sie sich auf die Regelung von nebensächlichen oder detailmäßigen Angelegenheiten beschränkt. Als eine solche Angelegenheit kann die Festlegung der Kategorien von in Betracht kommenden Ausgaben jedoch nicht angesehen werden. Entweder müssen diese Kategorien im Entwurf selbst definiert werden, oder muss eine dem Minister erteilte Ermächtigung zur Festlegung dieser Kategorien an Kriterien gebunden werden, die er beim Erstellen des o.a. Formulars berücksichtigen muss.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

6. In dem ersten Absatz der Präambel kann die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses mit einer Bezugnahme auf Artikel 16 Absatz 4 des Dekrets vom 7. Mai 2007 präzisiert werden.

Artikel 2

7. Im entworfenen Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2008 (Artikel 1 des Entwurfs) wird bestimmt, wie viel der Zuschuss maximal betragen kann. Im entworfenen Artikel 14 dieses Erlasses wird hingegen nichts über die Höhe des Zuschusses bestimmt.

Diesbezüglich gab die Beauftragte folgende Erläuterung:

„Von der Bestimmung in Artikel 14 kann keinesfalls eine vollständige Bezuschussung in Höhe der getätigten Ausgaben abgeleitet werden. Die abstrakte Festlegung eines Höchstzuschusses ist angesichts der äußerst unterschiedlichen Aufstellungen der Projekte nicht möglich und daher nicht vorgesehen.”

Fraglich ist jedoch, ob die angeführte Rechtfertigung auch nicht für Periodika gelten kann und demnach, ob der eingeführte Behandlungsunterschied hinreichend gerechtfertigt werden kann.

8. Auf jeden Fall müssen die Kriterien, aufgrund deren der Betrag des in dem entworfenen Artikel 14 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2008 erwähnten Zuschusses berechnet werden kann, ausdrücklich bestimmt werden und könnten übrigens dafür bestimmte Einschränkungen festgelegt werden. Heute ist insgesamt nicht deutlich, wie diese Berechnung vorzunehmen ist: in dem entworfenen Artikel 14 § 3 Nr. 1 des o.a. Erlasses ist von „der zweckdienlichen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erscheinen des Nicht-Periodikums stehen“ die Rede, woraus abgeleitet werden könnte, dass alle

Ausgaben, die dieser Umschreibung entsprechen, bezuschusst werden können, obwohl in dem entworfenen Artikel 14 § 3 Absatz 1 dieses Erlasses nur von Material- oder Reisekosten und von der Anzahl der vom Autor geleisteten Stunden die Rede ist³.

Es ist außerdem nicht deutlich, wie die Regel, der zufolge die der Veröffentlichung gewidmeten Stunden als Grundlage für die Bezuschussung nur berücksichtigt werden können, wenn keine oder nur geringfügige⁴ Material- oder Reisekosten anfallen, gerechtfertigt werden kann. Die Verfasser des Entwurfs müssen prüfen, ob diese Regel aufrechterhalten werden kann.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jan SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS
Kanzler

³ In dem entworfenen Artikel 14 § 3 Absatz 3 des o.a. Erlasses wird noch vorgeschrieben, dass eine Kopie „der Mitteilung der [der Anzahl der geleisteten Stunden] entsprechenden Honorare bei dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen“ eingereicht wird, während solche Honorare nicht notwendig ausgezahlt worden sind, wie die Beauftragte übrigens auch angibt. Zudem stellt sich die Frage, ob noch Zuschüsse für die Anzahl der geleisteten Stunden gewährt werden müssen, wenn dafür Honorare ausgezahlt werden. In diesem letzten Fall sollte wenigstens eine Neuberechnung vorgenommen werden.

⁴ Es ist übrigens nicht deutlich, wann dies der Fall ist.